

RS Vwgh 1993/2/26 92/17/0174

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1993

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/26 91/17/0129 6

Stammrechtssatz

Führt der Geschäftsführer die Getränkesteuern nicht ab, sondern verwendet er sie für andere Zwecke, liegt darin kein abgabenrechtlich relevantes Verschulden, weil der Unternehmer nicht eine vom Konsumenten geschuldete Abgabe einbehält, sondern selbst Abgabenschuldner ist (Hinweis E 10.6.1980, 535/80; E 21.5.1992, 88/17/0216)). Eine gegenteilige Auffassung verstößt gegen das Gebot zur Gleichbehandlung aller Gläubiger. Es kann nicht verlangt werden, daß der Abgabengläubiger vor allen übrigen Gläubigern befriedigt wird. Dies könnte jedoch dann der Fall sein, wenn man die Auffassung vertrüte, mit der "Einhebung" der auf den Konsumenten überwälzten Getränkesteuern zusammen mit dem Entgelt seien die Mittel zu deren Entrichtung unter allen Umständen ZUR GÄNZE vorhanden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170174.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>